

# RS OGH 1999/12/22 3Ob203/99w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1999

## Norm

EO §37 Ab

MRG §14 Abs3

MRG §30 Abs2 Z6 C

WEG 1975 §9 Abs2

WEG 1975 §9 Abs3

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung eines schutzwürdigen Interesse an der Beibehaltung der Wohnmöglichkeit in der in Exekution gezogenen Eigentumswohnung wird nicht ausschließlich auf die Judikatur etwa zu § 30 Abs 2 Z 6 MRG einerseits oder § 14 Abs 3 MRG andererseits abzustellen sein. Wie etwa schon zu § 14 Abs 3 MRG judiziert, wird der Exszindierungskläger, wie der Eintrittsberechtigte, dann auf andere (hier eigene) Wohnungen zu verweisen sein, wenn ihm dies im Einzelfall zumutbar ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 203/99w  
Entscheidungstext OGH 22.12.1999 3 Ob 203/99w  
Veröff: SZ 72/208

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112935

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)